

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0074/2015

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 25.03.2015**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 29.12.2014, das Teilstück der Gartenstraße zwischen
Schloßstraße und Steinstraße in die Reinigungsklasse W1 zurückzuführen**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks Schloßstr. 80. Dieses grenzt teilweise an die Gartenstraße (Teilstück zwischen Schloß- und Steinstraße) an. Dieser Straßenabschnitt ist gemäß dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung seit dem 01.01.2012 in die Reinigungsklasse I 2 eingestuft. Betroffen sind von der Neuregelung 21 Frontmeter.

Die Antragsteller bitten darum, den genannten Straßenabschnitt stattdessen in die Reinigungsklasse W 1 einzustufen und Reinigungen dementsprechend durchführen zu lassen. Um die gewünschte Änderung herbeizuführen, wäre eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung durch Nachtragssatzung erforderlich. Praktisch hätte die beantragte Änderung zur Folge, dass sich Art und Umfang der Reinigung des Straßenabschnitts wie folgt ändern:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit	Reinungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
W 1	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
		Reinigung und Winter- wartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
I 2	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
		Winterwartung Gehweg	A
	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwar- tung Räumkategorie I Fahrbahn	S

Die zu zahlenden Straßenreinigungsgebühren für die Anlieger des Straßenabschnitts würde sich durch die beantragte Änderung von 26,31 € auf 3,12 € je Veranlagungsmeter verringern.

Die zum 01.01.2012 durch die VI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vorgenommene Einstufung der Gartenstraße (Teilstück zwischen Schloß- und Steinstraße) in die Reinigungsklasse I 2 (damals noch F 2) erfolgte

"...im Hinblick auf die Bedeutung, die dieser Straßenabschnitt als unmittelbare Verbindung zwischen Straßenbahnhalttestelle/Bushalttestelle und der Geschäftsstraße/Fußgängerzone Schloßstraße hat." (Zitat aus der damaligen Beschlussvorlage für den Stadtrat).

Nach Ansicht der Antragsteller ist der genannte Abschnitt der Gartenstraße mit der Nikolausstraße sowie dem Teilstück der Schloßstraße zwischen Kölner Straße und Nikolausstraße vergleichbar, die gemäß dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in Reinigungsklasse W 1 eingestuft sind. Die Vergleichbarkeit mit der Nikolausstraße bestehe, da diese die Geschäftsstraße/Fußgängerzone ebenso mit wichtigen Einrichtungen (Kirche, Kindergarten, Amtsgericht) verbinde, wie es der strittige Teil der Gartenstraße mit Straßenbahnhalttestelle und Busbahnhof tue.

Den gegenüber den benachbarten Straßen, die in die Reinigungsklasse W 1 eingestuft sind, erhöhten Reinigungsbedarf der Gehwege im Abschnitt der Gartenstraße zwischen Schloß- und Steinstraße sehen die Antragsteller nicht, da der Abschnitt eine Sackgasse ohne Durchgangsverkehr sei. Dieser Sichtweise schließt sich der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht an. Für den Fahrverkehr wird der Straßenabschnitt tatsächlich nur von Anliegern genutzt, um zum eigenen Grundstück oder einem Parkplatz zu gelangen. Allerdings wird der Straßenabschnitt intensiv vom Fußgängerverkehr genutzt, da er die direkte Verbindung von der Straßenbahnhalttestelle und dem Busbahnhof Bensberg zur Schloßstraße, dem Geschäftszentrum Bensbergs, bildet. Fußgänger, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Bensberg ankommen und für ihre Erledigungen in die Schloßstraße gehen, nutzen zum überwiegenden Teil die Gartenstraße. Diese intensive Nutzung durch den Fußgängerverkehr rechtfertigt die Entscheidung, die Gehwege in diesem Bereich sechsmal wöchentlich durch die Stadt reinigen zu lassen, um die durch die zahlreichen Fußgänger entstehenden Verunreinigungen zu beseitigen und den Hauptzugang zum Geschäftszentrum in einem seiner Bedeutung entsprechenden Reinigungszustand zu halten.

Von den Antragstellern wurde bereits in einem persönlichen Gespräch beim Abfallwirtschaftsbetrieb am 15.12.2014 vorgebracht, dass die satzungsgemäße sechsmalige Reinigung der Gehwege je Woche im Bereich ihres Grundstücks seit dem 01.01.2012 nicht regelmäßig durchgeführt wurde. Da es in den Jahren 2012 bis 2014 diesbezüglich tatsächlich zu Versäumnissen des Abfallwirtschaftsbetriebs gekommen ist, wurde vereinbart, dass für diese Jahre auf eine Veranlagung der erhöhten Gebühr verzichtet wird. Ab dem 01.01.2015 erfolgt jedoch eine satzungsgemäße Reinigung und Veranlagung in der erhöhten Form.

Der Anregung, eine Einstufung der Gartenstraße (Teilstück zwischen Schloß- und Steinstraße) in die Reinigungsklasse W1 vorzunehmen, sollte daher nicht gefolgt werden.